



25.04.2025

Amtsgericht Aschersleben

Beschluss

Terminbestimmung

13 K 3/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **03.07.2025, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Theodor-Roemer-Weg 3, Saal 101a, versteigert werden:

das im **Grundbuch von Aschersleben Blatt 684** eingetragene Grundstück lfd. Nr. 3, Gemarkung Aschersleben, Flur 63, Flurstück 66/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Johannispromenade, Größe: 182 m², bebaut mit einem unterkellerten, zweigeschossigen Mehrfamilienhaus. Baujahr um 1893. Leerstehendes, derzeit nicht nutzbares Baudenkmal, schlechter baulicher Zustand. Wohnfläche gesamt ca. 215 m².

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 08.05.2024.

Verkehrswert: **1,00 €**.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de
